Luzia Güttinger

Das soziale Miteinander als Auftrag der Begleitung und Betreuung

Prävention, Deeskalation und Schutz bei Grenzverletzungen zur Förderung des positiven sozialen Miteinanders

Zusammenfassung

Ein positives Miteinander ist wichtig, wenn Menschen in Gruppen zusammen wohnen oder arbeiten. Eine achtsame Begleitung dieses Miteinanders ist in Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung zentral. In diesem Artikel wird aufzeigt, wie das Instrument des «Bündner Standards», das für den Kinder- und Jugendbereich entwickelt wurde, für die Begleitung und Betreuung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung angepasst werden kann. Der «Bündner Standard 2.0», ergänzt um präventive, deeskalierende und schützende Ansätze, hilft Fachpersonen, Wohn- und Arbeitsgemeinschaften professionell zu begleiten, auch wenn Menschen mit grenzverletzenden Verhaltensweisen Teil dieser Gemeinschaften sind.

Résumé

Il est important que la cohabitation sociale soit positive lorsque des personnes vivent ou travaillent ensemble. Un accompagnement attentif de cette cohabitation est essentiel dans les institutions destinées aux personnes ayant une déficience intellectuelle. Cet article montre comment l'instrument du « Bündner Standard », développé pour le domaine de l'enfance et de la jeunesse, peut être adapté à l'accompagnement et à la prise en charge de personnes ayant une déficience intellectuelle. Le « Bündner Standard 2.0 » (complété par des approches préventives, de désescalade et de protection) aide le personnel spécialisé à accompagner de manière adéquate les personnes résidantes et travaillant ensemble afin de permettre une cohabitation sociale positive à tous les membres de la communauté, même si des personnes du groupe transgressent les limites.

Permalink: www.szh-csps.ch/z2022-09-07

Freundschaften und soziales Miteinander

Freundschaften sind ein Geschenk, sie können nicht forciert oder eingefordert werden. Die Moderation und Steuerung des sozialen Miteinanders hingegen gehören mit zum professionellen fachlichen Auftrag der Begleitung und Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung¹. Ein positives soziales

¹ In diesem Artikel verwende ich den in der Praxis bekannteren Begriff «geistige Behinderung». Verstanden werden soll er aber im Sinne der Bezeichnung «Störung der intellektuellen Entwicklung» (ICD-11) bzw. der «intellektuellen Beeinträchtigung» (DSM-5). Miteinander kann so gepflegt und gefördert werden und vielleicht sogar zu Freundschaften führen

Soziales Miteinander und Lebensqualität

Lebensqualität ist eine zentrale Zieldimension der sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und agogischen Begleitung und Betreuungvon Menschen mit einer Behinderung. Mit der Förderung eines positiven sozialen Miteinanders tragen die Fachpersonen zur Lebensqualität der betreuten Personen am Wohn- und Arbeitsplatz bei. Nach Seifert (zit.

Der Bündner Standard 2.0 wird überarbeitet und zu einem modular aufgebauten Instrument weiterentwickelt, das für Kinder- und Jugendeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Alters- und Pflegeheime, Sportvereine, Beratungsstellen usw. adaptiert werden kann. Das Instrument Bündner Standard soll in die Stiftung Bündner Standard überführt und als Social-Franchising-Modell der Praxis zur Verfügung gestellt werden. Der Branchenverband Artiset hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die inhaltlich am neuen, modularen Bündner Standard mitarbeitet. Artiset möchte den Bündner Standard seinen Mitgliedern als fachlichen Standard zur Verfügung stellen.

nach Dworschak, 2004) brauchen Menschen für ihr soziales und emotionales Wohlbefinden ein Gefühl von Zugehörigkeit, Geborgenheit und Achtung. Dieses Wohlbefinden entsteht in der sozialen Interaktion und ist davon abhängig, ob sich die Menschen integriert und wertgeschätzt fühlen. In der Lebensqualitätskonzeption von *Curaviva* (2014) gilt das soziale Miteinander ebenfalls als wichtiger Aspekt für die Lebensqualität eines Menschen. So sind unter «Menschenwürde und Akzeptanz» die Kategorien psychisches Erleben, Interaktion und Verhalten und unter «Entwicklung und Dasein» die Kategorie soziale Kompetenz verortet (ebd., S. 13).

Grenzverletzungen und «Bündner Standard 2.0»

Menschen mit geistiger Behinderung zeigen aufgrund ihrer Behinderung zum Teil Verhaltensweisen, die anders sind und manchmal auch grenzverletzend sein können. Sie können sich selbstverletzend oder gegenüber anderen physisch und psychisch/verbal grenzverletzend verhalten. Auch unabhängig von ihrer geistigen Behinderung können sie grenzverletzende Verhaltensweisen zeigen. Im fachlichen Kontext spricht man von Verhaltensauffälligkeiten oder herausfordernden Verhaltensweisen. Diese Grenzverletzungen beeinträchtigen das soziale Miteinander und sind eine fachliche Herausforderung, besonders auch in sozialen Gemeinschaften am Wohn- und Arbeitsplatz. Der Bündner Standard 2.0 ist ein Instrument, welches das Personal im Umgang mit solchen schwierigen Situationen unterstützt: «Der anspruchsvolle «normale Berufsalltag» soll somit besser bewältigt werden können» (BSH, 2016, S. 11).

Einrichtungen, die den Bündner Standard 2.0 einsetzen, erarbeiten sich ein gemeinsames Verständnis von den Arten und Schweregraden möglicher Grenzverletzungen und verpflichten sich zu einem einheitlichen Umgang damit. «Dieses Standardvorgehen gibt allen Mitarbeitenden der Institution ein Werkzeug in die Hand, mit dem grenzverletzendes Verhalten beurteilt und reflektiert werden kann. Im Weiteren dient es der Dokumentation, der Qualitätssicherung und als interne Richtlinie zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten» (BSH, 2016, S. 10). Der Bündner Standard 2.0 dient aber nicht nur dem Umgang mit Grenzverletzungen durch die Klientinnen und Klienten, sondern bezieht auch grenzverletzendes Verhalten von Betreuungspersonen und von Personen ausserhalb der Institution mit ein.2

² An dieser Stelle soll z. B. auf die «Charta Prävention» der Branchenverbände verwiesen werden. Die Charta macht präventive Vorgaben und verpflichtet zu einer Nulltoleranz-Politik bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und andere Grenzverletzungen, auch durch Personal oder aussenstehende Personen (Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention, 2011). Die Charta Prävention ist eine wichtige Ergänzung zum Bündner Standard 2.0.

Grenzverletzungen, Interventionen und Haltung

Der Bündner Standard 2.0 teilt Grenzverletzungen und die dazu definierten Vorgehensweisen in vier Stufen ein: Auf der Stufe 1 sind alltägliche Situationen einzuordnen, auf der Stufe 2 die leichten Grenzverletzungen, auf der Stufe 3 die schweren Grenzverletzungen und auf der Stufe 4 die massiven Grenzverletzungen. So ist es nicht mehr an einzelnen Betreuungspersonen zu beurteilen, wie «schlimm» oder «schwer» eine Grenzverletzung ist und ob beziehungsweise wie darauf reagiert werden soll.

Als standardisierte Interventionen bei Grenzverletzungen der Stufen 1 und 2 sieht der Bündner Standard 2.0 vor, das grenzverletzende Verhalten im Team zu besprechen und eine Förderplanung mit entsprechender Zielvereinbarung für die grenzverletzende Person zu erstellen. Bei Grenzverletzungen der Stufen 3 und 4 sind die zu ergreifenden Massnahmen «institutionsspezifisch festgelegt» (BSH, Einstufungsraster). Mittels diesen institutionsintern gemeinsam erarbeiteten Handlungs- und Dokumentationsvorgaben wird die Haltung gegenüber Grenzverletzungen in konkrete und verpflichtende Vorgehensweisen überführt und kann so ihre Wirkung entfalten.

«Bündner Standard» in Einrichtungen für Erwachsene mit geistiger Behinderung

Die Förderung eines positiven sozialen Miteinanders ist, wie oben gezeigt, für die Lebensqualität und das Wohlbefinden der begleiteten und betreuten Personen zentral. Die systematische Erfassung, Reflexion und Dokumentation von Grenzverletzungen, wie sie der *Bündner Standard 2.0* vorsieht, ist wichtig. Die Aufmerksamkeit darf aber nicht allein und ausschliesslich auf die

Grenzverletzung gelegt werden. Eine funktionierende soziale Integration von Personen mit grenzverletzendem Verhalten in ihre Wohn- oder Arbeitsgemeinschaften wirkt sich positiv auf die Lebensqualität der ganzen Gruppe aus.

In der Praxis sind es denn nicht nur die schweren und massiven Grenzverletzungen, die das soziale Zusammenleben und das Zusammenarbeiten gefährden. Grenzverletzungen der Stufen 1 und 2 kommen in der Regel häufiger vor und beeinträchtigen deshalb das tägliche soziale Miteinander unter Umständen sogar stärker als Grenzverletzungen der Stufen 3 und 4. Es ist deshalb sinnvoll, nicht nur entsprechende Interventionen bei grenzverletzendem Verhalten zu erarbeiten, sondern auch präventive und deeskalierende Ansätze systematisch, einheitlich und konsequent zu erfassen, zu reflektieren und zu dokumentieren, damit es gar nicht erst zu Grenzverletzungen kommt. Bei den institutsspezifisch festgelegten Massnahmen im Umgang mit Grenzverletzungen müssen zudem die Vorgaben des Erwachsenenschutzes berücksichtigt werden (ZGB Art. 383-385).

Prävention und Deeskalation als Intervention bei Grenzverletzungen

Als Standardintervention bei Grenzverletzungen der Stufen 1 und 2 sieht der Bündner Standard 2.0 eine Förderplanung mit dem Ziel vor, das grenzverletzende Verhalten zu ändern. Fördermassnahmen bezogen auf Verhaltensauffälligkeiten sind zwar auch bei Erwachsenen mit geistiger Behinderung durchaus möglich und je nachdem auch sinnvoll, aber positive Verhaltensänderungen aufgrund von Lernprozessen benötigen meistens viel Zeit.

Solange die neuen Verhaltensweisen noch nicht verinnerlicht sind, ist das positive

soziale Miteinander durch die herausfordernden Verhaltensweisen immer wieder gefährdet. Deshalb sind neben Fördermassnahmen auch präventive und deeskalierende Massnahmen wichtig und häufig auch wirkungsvoller (Theunissen, 2009). Eine wichtige Erweiterung des Bündner Standards 2.0 für die Begleitung und Betreuung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung besteht deshalb darin, auch das Suchen nach präventiven und deeskalierenden Massnahmen (als institutionsspezifisch festgelegte Intervention im Rahmen des Bündner Standards) vorzugeben, um das grenzverletzende Verhalten gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. möglichst bald und ohne Schaden zu stoppen. Für die Praxis ist es hilfreich und wertvoll, wenn diese präventiven und deeskalierenden Vorgehensweisen, die individuell auf die Person abgestimmt sind, ebenfalls standardmässig dokumentiert werden. Daraus ergibt sich eine wertvolle Wissenssammlung von institutions- und personenspezifisch wirksamen Ansätzen, die auch bei Wechseln von Betreuungspersonen erhalten bleibt. Zudem wird das fachliche Controlling erleichtert.

Sanktionen in der Begleitung und Betreuung

Der Bündner Standard 2.0 verlangt bei Grenzverletzungen der Stufen 3 und 4 institutionsspezifisch festgelegte Massnahmen. Diesbezüglich ist unter anderem die Rede von «Sanktionen gemäss dem institutionseigenen Konzept». Im Dokumentationsordner zum Bündner Standard 2.0 wird etwa im Fallbeispiel 5 folgende Sanktion als Massnahme aufgeführt: «Zimmerarrest in der Ausgangszeit während zwei Monaten» (BSH, 2006).

Bei den institutionsspezifisch definierten Massnahmen sind Besonderheiten in der Begleitung und Betreuung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung zu beachten. So gibt es beispielsweise keine fachlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen, um Strafen oder Sanktionen gegenüber erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen einer professionellen Begleitung und Betreuung auszusprechen oder durchzuführen. Zimmerarrest ist zum Beispiel eine bewegungseinschränkende Massnahme und darf ausschliesslich zu Schutzzwecken bei urteilsunfähigen Personen und unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben verfügt werden: «Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzips darf die Bewegungsfreiheit nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Zudem muss die Massnahme dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. [...] Die Dauer der Massnahme ist den Umständen des Einzelfalls anzupassen. Auf jeden Fall muss sie regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft werden» (Bundesrat, 2006, S. 7040). Freiheits- oder bewegungseinschränkende Massnahmen zu Sanktionszwecken sind nicht erlauht

Mögliche institutionsspezifische Intervention bei Grenzverletzungen In der Praxis stehen fachliche Ansätze zur Verfügung, die unter anderem auf positive Verhaltensunterstützung (Theunissen, 2014), Reflexion, Einsicht, Reue oder Wiedergutmachung ausgerichtet sind (Küng, 2022; Clark & Steckmann, 2021). Bei schweren Formen von grenzverletzendem Verhalten sind unter Umständen Schutz-

massnahmen wie freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen im Rahmen des Gesetzes möglich.

Der Schutz der physischen und psychischen Integrität von Menschen mit Behinderung wird auch in der UNO-BRK aufgegriffen. So verlangt Artikel 17 den Schutz der Unversehrtheit der Person: «Jeder Mensch mit Behinderung hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit». Und spezifiziert auf die Arbeitssituation heisst es im UNO-BRK-Artikel 27: Die unterzeichnenden Vertragsstaaten garantieren «das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen [...] auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschliesslich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen».

Im Fall einer möglichen Straftat kann oder muss eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Der *Bündner Standard 2.0* sieht die standardmässige Abklärung dieser Möglichkeit bei Grenzverletzungen der Stufe 3 und 4 vor.

Fazit

Das positive soziale Miteinander ist eine wichtige Ressource für das Wohlbefinden und die Lebensqualität der betreuten und begleiteten Menschen. Der Aufbau und die Pflege eines respektvollen und freundlichen Umgangs miteinander sind ein wichtiger Bestandteil des sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und agogischen Auftrags.

Die Erweiterung des Bündner Standards 2.0 um präventive und deeskalierende Massnahmen ist ein wertvoller Beitrag zu einem systematischen Umgang mit grenzverletzenden Verhaltensweisen. Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Personen und nicht zu

Sanktionszwecken eingesetzt werden. Für Strafen und Sanktionen in der professionellen Begleitung und Betreuung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung gibt es keine fachlichen, ethischen und rechtlichen Grundlagen. Umso zentraler sind Massnahmen wie positive Verhaltensunterstützung, Versöhnung und Wiedergutmachung. Auch diese Ansätze können standardmässig im Rahmen eines adaptierten Bündner Standards institutionsspezifisch festgelegt werden.

Die systematische und schriftliche Erfassung von Interventionsmassnahmen zur Prävention, Deeskalation und zum Schutz von Menschen mit geistiger Behinderung kann als nützliches und klientenspezifisches Erfahrungswissen gesammelt und eingesetzt werden.3 Dieses Wissen dient der sozialen Integration von Klientinnen und Klienten mit grenzverletzendem Verhalten in die Wohnund Arbeitsgemeinschaften. Die professionelle Haltung des Betreuungspersonals wird durch die Dokumentation von präventiven und deeskalierenden Ansätzen im Rahmen eines fachlichen Controllings überprüfbar. Die gemeinsame Haltung gegenüber Grenzverletzungen wird nicht nur deklariert, sondern auch gelebt: Das professionelle Handeln und die fachliche Reflexion darüber sind auf ein positives soziales Miteinander ausgerichtet. Denn: «Im Grunde sind es doch die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Sinn geben» (Wilhelm von Humboldt).

³ Für freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen gilt von Gesetzes wegen eine Protokollierungspflicht sowie das Einsichts- und Beschwerderecht der betroffenen Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung.

Literatur

- American Psychiatric Associaton (2015). *Dia-gnostische Kriterien DSM-5*. Göttingen: Hogrefe.
- Bundesrat (2006). Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht). www.fedlex.admin.ch/eli/ fga/2006/899/de
- Bündner Spital- und Heimverband (BSH) (Hrsg.) (2016). Bündner Standard. Zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten in Institutionen für Kinder und Jugendliche (2. Aufl.). www.bsh-gr.ch / www.buendner-standard.ch.
- Bündner Standard 2.0 (o. J.). Einstufungsraster: Umgang mit Grenzverletzendem Verhalten_KKJ. www.buendner-standard.ch/ fileadmin/user_upload/downloads/BS-2-0_KKJ_Einstufungsraster_Buendner-Standard.pdf
- Clark, Z. & Steckmann, U. (2021). Keine Erziehung ohne Strafe? Disziplinierung und Kontrolle in der Heimerziehung. In S. Calabrese & S. Huber (Hrsg.), *Grenzen und Strafen in Sozialer Arbeit und Sonderpädagogik* (S. 107–121). Stuttgart: Kohlhammer.
- Curaviva Schweiz (Hrsg.) (2014). Lebensqualitätskonzeption für Menschen mit Unterstützungsbedarf. www.curavia.ch/files/ 6Q4FLVV/lebensqualitaetskonzeption__ curaviva_schweiz__2017.pdf
- Dworschak, W. (2004). Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung. Theoretische Analyse, empirische Erfassung und grundlegende Aspekte qualitativer Netzwerkanalyse. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Küng, S. (2022). Die Wiedergutmachung Der Weg aus der Sanktionsfalle? *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik,* 4 (28), 53–57.

- Theunissen, G. (2009). Positive Verhaltensunterstützung und kontextverändernde Massnahmen. Anregungen für den Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen bei Menschen mit geistiger Behinderung. *Teilhabe*, 48 (3), 129–135.
- Theunissen, G. (2014). Positive Verhaltensunterstützung. Eine Arbeitshilfe für den pädagogischen Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Lernschwierigkeiten, geistiger Behinderung und autistischen Störungen (5. durchg. u. aktual. Aufl.). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention, UNO-BRK), vom 13. Dezember 2006, durch die Schweiz ratifiziert am 15. April 2014, in Kraft seit dem 15. Mai 2014, SR 0.109.
- Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention (2011). *Charta Prävention.* www. charta-praevention.ch/userfiles/downloads/Charta_Praevention_D_A4.pdf
- ZGB (Zivilgesetzbuch) (2021). fedlex.data. admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-24-233_245_233-20210101-de-pdf-a.pdf

Luzia Güttinger Leiterin Fachstelle Agogik und Bildung ARGO Stiftung zur Integration von Menschen mit Behinderung in Graubünden luzia.guettinger@argo-gr.ch

